

## Erläuterungsbericht vom 29. August 2022 (nach Vernehmlassung)

### Änderung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **7.4-2**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 29.08.2022	Erläuterungen
	<b>Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds</b>	
	<i>Der Einwohnerrat Aarau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:	<p>Der Einwohnerrat hat am 22. November 2021 den Antrag 2 der Motion von Alois Debrunner für die SP-Fraktion betreffend Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds (Verlängerung des Verzichts auf Gebühren für Aussenflächen [Covid-19]) überwiesen. Dieser Antrag auf Änderung von § 17a Abs. 2 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds lautete wie folgt:</p> <p><i>"Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Massnahme zu verlängern, solange auf kantonaler oder nationaler Ebene Massnahmen zur Bekämpfung der Covid19-Pandemie bestehen, welche den Besuch von Gastronomie- und oder Gewerbebetrieben einschränken."</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 29.08.2022	Erläuterungen
		<p>Der Stadtrat hat in seiner Botschaft an den Einwohnerrat vom 25. Oktober 2021 (GV 2018-2021/263) ausgeführt, dass er es als sinnvoll erachten würde, eine Ausnahmeregelung zu erlassen, die sich nicht alleine auf die Covid19-Pandemie beschränkt. Angesichts der inzwischen erfolgten Aufhebung der Covid19-Massnahmen rechtfertigt sich noch mehr, eine generellere Regelung für künftige, vergleichbare Situationen zu schaffen.</p>
<p><b>§ 10</b> Gebührenbefreiung</p> <p><sup>1</sup> Für die kurzfristige Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds für politische, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke kann die Bewilligungsbehörde auf das Erheben einer Benutzungs- und einer Bearbeitungsgebühr verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder traditionell sind, kann der Stadtrat die Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren erlassen.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Vorliegen einer besonderen Situation wie namentlich einer Pandemie kann der Stadtrat die Benutzungsgebühren vorübergehend reduzieren oder erlassen, wenn und soweit aufgrund von durch Bund oder Kanton angeordneter Massnahmen das wirtschaftliche Fortkommen gefährdet ist.</p>	<p>Im Sinne der Umsetzung der obgenannten Motion wird eine Regelung vorgeschlagen, welche den Stadtrat ermächtigt, in besonderen Situationen – wie etwa einer Pandemie (nicht nur Covid 19) – eine Gebührenreduktion oder Gebührenbefreiung zu beschliessen, wenn ansonsten das wirtschaftliche Fortkommen der Betriebe gefährdet wäre.</p> <p>Der Stadtrat wird vor Veröffentlichung eines entsprechenden Beschlusses die Fraktionspräsidien, das Ratsbüro sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der FGPK vororientieren.</p>

<p><b>§ 16</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Ausführungsbestimmungen und Entscheide sind gemäss § 160 BauG strafbar.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Bussen bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Gegen einen Strafbefehl kann die oder der Gebüsste beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Es gilt das Verfahren nach § 112 Gemeindegesetz.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung ergibt sich bereits vollumfänglich aus dem übergeordneten Recht (§ 162 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Das Verfahren richtet sich aufgrund der derogatorischen Recht des Bundesrechts nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO). § 16 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden, da ihm keine eigenständige Bedeutung zukommt.</p>
<p><b>§ 17a</b> Ausnahmeregelung COVID-19</p> <p><sup>1</sup> Für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung sind vom 1. März 2020 bis 30. April 2021 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1) geschuldet.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat wird ermächtigt, den Gebührenerlass bis längstens am 31. Oktober 2021 zu verlängern.<sup>1)</sup></p>	<p><b>§ 17a</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der zeitliche Geltungsbereich dieser Bestimmung ist abgelaufen. Sie kann damit ersatzlos gestrichen werden.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

<sup>1)</sup> Hinweis: Der Stadtrat hat den Gebührenerlass mit Beschluss vom 15. März 2021 bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. I tritt mit Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.	
	Aarau, xx.xx.2022  Im Namen des Einwohnerrates  Der Präsident Christian Oehler  Der Protokollführer Stefan Berner  Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2022	